



Gebührenordnung für das HDG

1. Übungsstunden nach Zeitplan bis 24.00 Uhr sind gebührenfrei.

1.1 Verlängerte Übungsstunden
Für jede angefangene Stunde nach 24.00 Uhr wird ein Kostendeckungsbetrag von 5,00 EUR erhoben.

2. Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Gruppen sowie Vermietungen:

- 2.1 Benutzungspauschale 0,00 EUR
- 2.2 Betriebskostenspauachale umfasst 30,00 EUR
Reinigungsgebühr (beide Räume & Küche, besenrein verlassen)
Toilettenreinigung
Strom
Müll
Küchenbenutzung
Einweisungsgebühr

3. Private Familienfeste

	Einheimische	Auswärtige
--	--------------	------------

3.1 Benutzungspauschale		
Ohne Heizung	90,00 EUR	180,00 EUR
Mit Heizung	100,00 EUR	200,00 EUR

3.2. Benutzungspauschale umfasst
Reinigungsgebühr (beide Räume & Küche, besenrein verlassen)
Toilettenreinigung
Strom
Müll
Küchenbenutzung
Einweisungsgebühr

4. Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die Ortsgemeinde (optional)

4.1 Der Stundensatz beträgt 20,00 EUR

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.05.2015 beschlossen. Sie tritt ab 01.06.2015 in Kraft.

Freimersheim, den

15.07.15

Daniel Salm
Ortsbürgermeister



Haus- und Benutzungsordnung für das Haus der Gemeinde (HDG)

Räumlichkeiten

Soweit nicht anders angegeben umfasst das HDG die beiden durch eine Schiebetür verbundenen Gesellschaftsräume sowie die an den nördlichen Raum anschließende Küche im EG des Anwesens Hauptstraße 63 in Freimersheim. Ferner sind der Vorraum zum östlichen Seiteneingang im EG sowie die an diesen Vorraum anschließende Treppe zu den Toilettenräumen und die Toilettenräume im KG mit umfasst. Ausgenommen von dem HDG ist die Treppe ins OG sowie die Räume im OG.

Hausherr

Hausherr und weisungsbefugt ist der Eigentümer – Ortsgemeinde Freimersheim – vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbeigeordneten und die Gemeinderäte.

Benutzungserlaubnis

Benutzungserlaubnis erteilt der Ortsbürgermeister den örtlichen Vereinen und Abteilungen sowie Gruppen (keine gesetzlich eingetragenen Vereine), und deren verantwortliche Personen. Ihnen wird die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung bekannt gegeben. Sie verpflichten sich nach einer Einweisung in die ordnungsgemäße Benutzung diese Ordnungen einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Erlaubnis entzogen werden.

Benutzungs- und Zeitplan

Benutzungs- und Zeitplan erteilt der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbeigeordneten im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss und den Vereinen. Der Gemeinderat wird in Kenntnis gesetzt.

Vermietung

Das HDG kann von den örtlichen Vereinen und Abteilungen sowie Gruppen (keine gesetzlich eingetragenen Vereine) – folgend Mieter genannt - für Veranstaltungen gemietet werden.

Das HDG kann auch für private Veranstaltungen von Freimersheimer Bürgern und deren Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) - folgend Mieter genannt - gemietet werden. So können z.B. nicht ortsansässige Kinder als Verwandte 1. Grades, die Konfirmation oder Kommunion ihrer Kinder (d.h. der Enkel Freimersheimer Bürger) noch durchführen, Hochzeiten und Geburtstagsfeiern der Enkel selbst jedoch nicht. Die Enkel sind Verwandte 2. Grades. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Ortsbürgermeister nach Abstimmung mit den Beigeordneten.

Der Mieter bekommt die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung für das HDG ausgehändigt und bestätigt den Empfang schriftlich. Er verpflichtet sich nach einer Einweisung in die ordnungsgemäße Benutzung diese Ordnungen einzuhalten.

Aufsicht

Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson muss volljährig und jederzeit Vorbild sein. Sie hat für geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für ordnungsgemäße Überwachung der jeweiligen Gruppe voll verantwortlich.

Die Aufsichtsperson hat Schlüsselgewalt und hat die Räume grundsätzlich als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen. Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet, die Wasserhähne zuge dreht und die Thermostate auf „frostsicher“ gestellt sind. Das Betreten nicht gemieteter Räume ist nicht gestattet.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Schlüssel

Die von der Gemeinde nur dem Mieter / der verantwortlichen Person und nur gegen Unterschrift ausgehändigt werden, sind nicht übertragbar. Nachfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines oder mehrerer dieser Schlüssel ist unverzüglich der Ortsbürgermeister zu verständigen. Der Mieter / die verantwortliche Person trägt gegenüber der Gemeinde die anfallenden Kosten, für die Erneuerung der Schließanlage soweit es durch den verlustig gegangenen Schlüssel notwendig ist. Eine bloße Nachfertigung des verlustigen Schlüssels ist ausgeschlossen.

Sicherheit

Alle Vorschriften die Sicherheit des Hauses, deren Einrichtung und Personen betreffend, sind einzuhalten.

Beschädigungen

Beschädigungen sowie Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Geräten, sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden. Der Verein, die Gruppe oder der Mieter haften gegenüber der Gemeinde für Sachschäden, die durch die Benutzung im Rahmen der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstehen mit seinem Vermögen.

Versicherungsschutz

Für Unfälle und Sachschäden im HDG übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Vereine oder Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder Sorge zu tragen oder aber letztere benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

Reinigung

Die Nassreinigung des Bodens und der Toiletten wird auf Kosten der Mieter von der Ortsgemeinde durchgeführt. Nach jeder Benutzung ist das HDG in jedem Fall besenrein zu verlassen. Weiter gilt:

- Restmüll ist in Müllsäcken im Hof des Anwesens abzustellen und auf keinen Fall in den Mülleimern im HDG zu belassen
- Das gebrauchte Geschirr ist zu spülen, zu trocknen und wieder nach Plan in die Schränke einzuräumen.
- Die Arbeitsplatten und die Tische sind feucht sauber zu wischen und anschließend zu trocknen.
- Der Eingangsbereich vor dem oder den benutzten Eingängen ist bei Bedarf zu kehren, insbesondere sind Zigarettenkippen immer zu entsorgen.

Möbiliar / Benutzung

Die Stühle und Tische sind auf keinen Fall als Tritthilfen oder sonstiges Werkzeug zu nutzen und sind zum Aufräumen wieder dort hinzustellen, wo sie ursprünglich standen.

Das Befahren der Räume mit Inlineskatern, Rollern, Fahrrädern und Schubkarren oder ähnlichen Mitteln (ausgenommen Sackkarren) ist verboten.

In allen Räumen ist grundsätzlich der Aufenthalt von Tieren jeglicher Art untersagt.

Überwachung

Vor Übergabe muss eine Einweisung stattfinden, nach der Benutzung eine Abnahme erfolgen. Zur Einhaltung dieser Ordnung ist dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, den Ratsmitgliedern und dem Gemeindebediensteten jederzeit Zutritt zu gewähren.

Veranstaltungen und private Nutzung

Diese sind rechtzeitig zu planen und bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Dieser informiert den Gemeinderat.

Die private Nutzung muss rechtzeitig angemeldet werden.

Private Feste und Veranstaltungen der Vereine und Gruppen haben Vorrang vor Übungsstunden.

Genehmigungen/Anträge

Es ist Aufgabe des Verantwortlichen/Mieters alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und erforderliche Anmeldungen durchzuführen. Sperrstundenverlängerungen, GEMA-Anmeldungen –Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte- bei musikalischen Einlagen jeglicher Art und dergleichen, sind Angelegenheiten des jeweiligen Verantwortlichen oder Mieters. Jegliche Veränderung bei Veranstaltungen ist wieder auf den Urzustand zu bringen. Gemeindeeigenes Inventar muss vollzählig und unbeschädigt verbleiben.

Ausschank

Ausschank ist erlaubt.

Die Verabreichung von Speisen darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und von Personen mit Gesundheitspass vorgenommen werden.

Nichtraucherschutz

Gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland – Pfalz (NRSG) vom 05.10.2007 in seiner jeweils gültigen Fassung besteht im HDG seit 15. Februar 2008 striktes Rauchverbot. Die Aufsichtsperson ist daher verpflichtet, die Teilnehmer / Gäste ausdrücklich auf das NRSG sowie auf das Rauchverbot im HDG hinzuweisen und hat für die Einhaltung des NRSG auch Sorge zu tragen.

Geschirr und Geräte

Geschirr und Geräte werden nicht außerhalb des HDG ausgeliehen.

Essensreste dürfen nicht in gemeindeeigenen Töpfen oder Behältern mit nach Hause genommen werden. Derartig "ausgeliehene" Behältnisse gelten als gestohlen.

Nicht durchgeführte Maßnahmen

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, bei nicht pflichtgemäßem Verlassen des HDG oder mangelhaft durchgeführten Aufräumarbeiten, diese selbst zu erledigen und mit einem Stundensatz gemäß der Gebührenordnung dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für das HDG ist Bestandteil dieser Haus- und Benutzungsordnung.

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.05.2015 beschlossen. Sie tritt ab 01.06.2015 in Kraft.

Freimersheim, den 15.07.15

